

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Die Oberbürgermeisterin –		<b>Drucksache</b> <b>DS0406/22</b>	<b>Datum</b> 02.08.2022
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Die Oberbürgermeisterin	16.08.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	15.09.2022	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Kinderb.</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X
	<b>Klimarelevanz</b>		X

### **Kurztitel**

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII - "Villa Wertvoll" gGmbH

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss erkennt die „Villa Wertvoll“ gGmbH gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe an.

## Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5151	Pflichtaufgabe	ja	X	nein
----------------------	------	----------------	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
	ja, Nr.		X	nein	
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter Wolf, Steffi	Unterschrift AL / FBL 51 (Stellvertreter) Herr Kracht
---	--------------------------------	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Amtierende BG V Frau Dr. Arnold	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2022
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Mit dem Schreiben vom 29.06.2022, eingegangen im Jugendamt am 01.07.2022, beantragte der Antragsteller die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Das Jugendamt hat die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geprüft und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

**Juristische Person, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist**

Die Villa Wertvoll gGmbH wurde am 18.04.2018 als juristische Person gegründet.

Die Gesellschaft erbringt u. a. Leistungen in den Bereichen soziokulturelle Bildung für Kinder, Jugendliche und Familien, Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Umweltschutz, die Förderung der Religion und die Förderung des Sports. Die Arbeit der Gesellschaft ist u. a. im Bereich der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII befasst.

**Gemeinnützigkeit**

Die Villa Wertvoll gGmbH ist im zentralen Register der Landes Sachsen-Anhalt des Amtsgerichtes Stendal unter der Geschäftsnummer „HRB 25601“ registriert. Seine Gemeinnützigkeit ist in dem aktuellen Gesellschaftsvertrag der gGmbH wie folgt verankert:

„Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“ (§ 9 Gesellschaftsvertrag)  
Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Körperschaft Villa Wertvoll gGmbH liegt dem Jugendamt vor.

**Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe**

Seit der Gründung der „Villa Wertvoll“ wurden eine Vielzahl verschiedener Projekte im Rahmen der Jugendhilfe angeboten und durchgeführt. Seitens der Verwaltung wurde die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft, die Zahl der Mitarbeitenden und deren Qualifizierung, die Zahl der ehrenamtlich Tätigen sowie die Einbeziehung weiterer Fachkräfte bei der Umsetzung der Angebote einbezogen. Hieraus resultierend, konnte festgestellt werden, dass die fachliche Qualifikation gewährleistet wird. Die Mitarbeiter\*innen sind stets bemüht zukunftsweisende, kreative und innovative Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen.

Aus dieser Beurteilung und den Erfahrungen der letzten Jahre, kann abgeleitet werden, dass die Gesellschaft aufgrund ihrer fachlichen und personellen Voraussetzungen imstande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

**Förderung der Ziele des Grundgesetzes**

Seit ihrer Gründung verfolgt die gGmbH die Zielstellung der Förderung der Jugendhilfe, der Förderung der Kunst und Kultur und der Förderung von Umweltschutz. Es wird die Möglichkeit geschaffen positive Lernerfahrungen im soziokulturellen Bereich spürbar selbst zu erleben. Die Angebote der gGmbH spielen eine wesentliche Rolle für die Entwicklung, die Sozialisation und die Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen. Mittels soziokultureller Kinder- und Jugendarbeit wird die Förderung von Demokratieentwicklung, Demokratieverständnis und Partizipation unterstützt. Geschärft wird diese Haltung mit einem hinterlegten Kinderschutzkonzept, inklusive einer Risikoanalyse, einer Verhaltensampel und verschiedenen Handlungsplänen.

Schwerpunkte der Leistungserbringung sind darauf gerichtet, junge Menschen zu befähigen, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten, im Rahmen von, in den fachpolitischen Leitlinien beschriebenen Bausteinen (JHP DS 0258/21), weiter zu entwickeln und ihre Persönlichkeit zu entfalten. Die „Villa Wertvoll“ praktiziert durch die Angebote und Leistungen die Förderung von Selbstbestimmung und Selbstorganisation der jungen Menschen.

### **Anspruch auf Anerkennung**

Der Träger hat einen Anspruch auf Anerkennung nach § 75 Abs. 2 SGB VIII, wenn er die Voraussetzungen aus § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt und mehr als drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war. Grundlage ist hierbei, dass die Kontinuität einen auch künftigen Beitrag für die Jugendhilfe erwarten lässt (vgl. Kommentar zu § 75 Abs. 2, von Bötticher, Münder, in Münder/ Meysen/ Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019).

Die „Villa Wertvoll“ gGmbH ist seit 2018 mit dem beschriebenen Profil in Bereichen der Jugendhilfe gemäß § 11 SGB VIII in Magdeburg tätig. Die o. g. Voraussetzung ist erfüllt.

### **Zusammenfassung**

Nach erfolgter Prüfung und auf Grundlage der festgestellten Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII wird der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch die Verwaltung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg befürwortet und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.